

2 Kopie

Hochschule Heilbronn · Max-Planck-Str. 39 · 74081 Heilbronn

Der Rektor

1. Einordnung von Veranstaltungsformen

Entscheidung des Rektorats vom 18.05.2010

Grundlage:

Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/ nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV)

2. Reguläre Lehrveranstaltung

Ein Unterricht dient der Vermittlung von Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung und der Fortbildung von Studierenden durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung von Hochschulen und Berufsakademien (Studienakademien).

Eine "reguläre Lehrveranstaltung" ist eine curriculare Unterrichtsveranstaltung, die in der SPO festgelegt ist und im Rahmen des Vorlesungsangebots stattfindet.

Hier gilt die Regelung der UVergVwV in Verbindung mit dem Senatsentscheid vom 25. Juni 2008: 35 EUR pro Unterrichtsstunde plus Fahrtkosten bis zu einer maximalen Höhe von 400 EUR (jeweils einschl. USt.). Damit ist auch die Vor- und Nachbereitung einschließlich Prüfungsdurchführung und Prüfungskorrektur abgegolten.

3. Lehrveranstaltung als „Sonderveranstaltung“

Eine „Sonderveranstaltung“ ist eine besondere Form der Unterrichtung im Rahmen der Ausbildung und der Fortbildung von Studierenden. Sie bezieht sich typischerweise auf einen Einzelvortrag, d. h. einen einzelnen oder einzelne in sich geschlossene Vorträge. In Abgrenzung dazu bauen Vorträge einer regulären Lehrveranstaltung aufeinander auf und vermitteln einen umfassenderen Kompetenzbereich.

Für die Hochschule Heilbronn gelten als Kriterien:

- 1.) Die Veranstaltung stellt in der Regel eine außercurriculare Unterrichtsveranstaltung dar, die sich durch die jeweilige Qualifikation des/der Vortragenden, die Schwierigkeit des Vortrags sowie der Zeitaufwand für seine Vorbereitung heraushebt.
- 2.) Die Veranstaltung dient nicht dem Erwerb von unmittelbar in Lehrveranstaltungen einsetzbarem/n Wissen / Kompetenzen (ein Tutorium oder ein Vorkurs können keine "Sonderveranstaltung" sein).

- 3.) Die Veranstaltung hat den Charakter einer singulären Veranstaltung („Einzelvortrag“ nach UVergVwV), d. h., die Veranstaltung stellt weder eine auf einander aufbauende Kompetenzvermittlung dar noch handelt es sich um mehrfach durchgeführte Veranstaltungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

Bei Sonderveranstaltungen kann für einen Einzelvortrag mit einer Vortragsdauer von mindestens 1,5 Stunden ein Honorar bis zur Höhe von 225,- EUR beantragt und vereinbart werden, wenn dies durch den Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Vortrags begründet werden kann. Ein Vortragshonorar von über 400,- EUR darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums vereinbart werden.

4. Genereller Hinweis zur Lehrveranstaltungsvergütung

Um einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand im Hinblick auf eine etwaige Umsatzsteuerpflicht der Unterrichtsvergütungen zu vermeiden, ist mit den Unterrichtenden stets zu vereinbaren, dass die Unterrichtsvergütungen als Bruttovergütungen gezahlt werden (vgl. 2.2.6.2 UVergVwV).

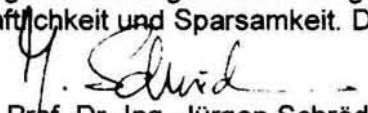
Die Beantragung erfolgt über das Fachgebiet Lehraufträge in der studentischen Abteilung, die Genehmigung durch das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

5. Nicht von der UVergVwV erfasste Veranstaltungen

Nicht von der UVergVwV erfasste Veranstaltungen sind:

- Fortbildungsveranstaltungen für Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Veranstaltungen zur Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften sowie Veranstaltungen zur Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden nach § 2 LHG. Darunter fallen auch kulturelle Veranstaltungen.

Hier gelten die allgemeinen Vergabevorschriften und der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Abwicklung erfolgt über das übliche Bestellverfahren.


 gez. Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
 Rektor